OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-150150/15/VG

Datum:

Linz, 6. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde (vormals Vorstellung) der x AG in W, vertreten durch Dr. P L, Rechtsanwalt GmbH in x W, N M x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichersberg vom 11. Dezember 2012, GZ: 600-16-2011-2, betreffend die Zurückweisung einer Berufung in einer Bauangelegenheit – in Verfolg der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 2017, Ro 2014/05/0015 –

zu Recht:

I. Aufgrund der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass sein Spruch zu lauten hat:

„Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg vom 8. Juni 2012, GZ: 600-16-2011, wird ersatzlos behoben."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 2017, Ro 2014/05/0015, verwiesen:

2. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichersberg (in der Folge: Bürgermeister) wies mit Bescheid vom 17. Jänner 2011 das Bauansuchen der x AG (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) vom 24. August 2010, betreffend die Errichtung eines Sendemastens mit einer Gesamthöhe von 30,10 m auf einem näher genannten Grundstück, gestützt auf das eingeholte Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen wegen Störung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 3 Oö. Bautechnikgesetz ab. Dieser Bescheid wurde der Bf am 28. Jänner 2011 zugestellt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2011 erklärte die Bf die Zurückziehung des Bauansuchens vom 24. August 2010.

3. Der Bürgermeister wies weiters mit Bescheid vom 8. Juni 2012, GZ: 600-16-2011, das verfahrensgegenständliche Bauansuchen der Bf vom 7. Dezember 2011 (eingelangt am 9. Dezember 2011), betreffend die Errichtung einer Telekommunikationsanlage auf einem Gittermast mit einer Höhe von 26 m auf demselben Grundstück, gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. Dieser Bescheid wurde der Bf zu Handen ihres ausgewiesenen Vertreters, M. B., zugestellt.

4. Dagegen erhob die Bf, vertreten durch Mag. B. D., Berufung, wobei der Berufung eine bis 31. Dezember 2013 befristete Vollmacht der Bf an Mag. B. D. angeschlossen war.

5. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichersberg (in der Folge: belangte Behörde) wies diese Berufung mit Bescheid vom 11. Dezember 2012, GZ: 600-16-2011-2, als unzulässig zurück. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass beim erstinstanzlichen Bescheid als Adressat der bevollmächtigte Vertreter der Bf (gemeint offenbar: M. B.) angegeben worden und dieser Bescheid laut Postaufgabeschein auch an diesen ergangen sei. Der erstinstanzliche Bescheid sei hingegen nicht an Mag. B. D. adressiert gewesen, deren Vollmacht zum Zeitpunkt der Bescheidausfertigung bereits am 31. Dezember 2011 abgelaufen sei.

6. Die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: Landesregierung) wies mit Bescheid vom 17. Dezember 2013 die dagegen erhobene Vorstellung der Bf ab. In der Begründung ging sie davon aus, dass die Berufungsbehörde die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt habe, und teilte die Ansicht der

erstinstanzlichen Behörde, dass entschiedene Sache vorgelegen und das Bauansuchen zu Recht zurückgewiesen worden sei.

7. Dagegen erhob die Bf Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Das gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG in das Verfahren eingetretene Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (kurz: Landesverwaltungsgericht) legte die Verwaltungsakten vor und beantragte den Ersatz des Vorlageaufwandes.

8. Mit dem eingangs erwähnten Erkenntnis vom 29. März 2017 hob der Verwaltungsgerichtshof den (Vorstellungs-)Bescheid der Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass sich die Landesregierung nicht mit der von der Bf in der Vorstellung bekämpften Zurückweisung der Berufung der Berufungsbehörde und den dafür ins Treffen geführten Gründen befasst habe, sondern nur mit der im Ergebnis nicht verfahrensgegenständlichen Frage, ob die Zurückweisung des Bauansuchens wegen entschiedener Sache zu Recht ergangen sei. Der Verwaltungsgerichtshof merkte weiters an, dass Mag. B. D. zur Erhebung der Berufung aufgrund der dieser beigelegten Vollmacht der Bf vom 4. Juni 2012 entsprechend bevollmächtigt gewesen sei. Aus der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides an einen bestimmten Vertreter der Bf könne nicht abgeleitet werden, dass nur dieser zur allfälligen Erhebung einer Berufung für die Bf berechtigt sei.

9. Aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit ersuchte das Landesverwaltungsgericht die Bf bekanntzugeben, ob das verfahrensgegenständliche Bauansuchen noch aufrechterhalten wird. Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2017 (hg. eingelangt am 1. Juni 2017) gab die Bf bekannt, dass der Mietvertrag inzwischen abgelaufen sei und das Ansuchen daher nicht aufrechterhalten werden könne.

II. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt der belangten Behörde bzw. der ursprünglich zuständigen Landesregierung, der hier maßgeblichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 2017, Ro 2014/05/0015, sowie dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingebrachten Schriftsatz der Bf vom 26. Mai 2017 (ON 13 des Gerichtsaktes).

III. Rechtliche Beurteilung:

Durch die Aufhebung des (Vorstellungs-)Bescheides der Landesregierung durch den Verwaltungsgerichtshof tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen (Vorstellungs-)Bescheides befunden hat (ex tunc Wirkung). Somit ist die von der Bf an die Landesregierung gerichtete Vorstellung nunmehr als Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu werten und folglich vom Landesverwaltungsgericht zu erledigen (siehe Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG). Dabei gilt es aber zu beachten, dass das Landesverwaltungsgericht, mangels einer gegenteiligen Regelung, seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl. etwa VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0017 und 16.12.2015, Ro 2014/03/0083, jeweils mwN).

Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2017 (hg. eingelangt am 1. Juni 2017) gab die Bf dem Landesverwaltungsgericht bekannt, dass das Ansuchen nicht mehr aufrechterhalten wird. Damit gilt der verfahrenseinleitende Antrag nunmehr als zurückgezogen. Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit (nachträglich) dessen Rechtswidrigkeit. Für das Landesverwaltungsgericht besteht daher im Ergebnis die Verpflichtung, den (nachträglich) mit funktioneller Unzuständigkeit belasteten Bescheid, mit dem das verfahrensgegenständliche Bauansuchen der Bf vom 7. Dezember 2011 (betreffend die Errichtung einer Telekommunikationsanlage auf einem Gittermast mit einer Höhe von 26 m) wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, ersatzlos zu beheben (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 42 zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] und VwGH vom 19.11.2014, Ra 2014/22/0016).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch